

Motion über die Regelung des Unterhalts der Wasser- und Schutzbauwerke

eröffnet am 3. November 2009

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zur Regelung des Unterhalts der vom Kanton erstellten Wasser- und Schutzbauwerke neu zu regeln.

Begründung:

Das Bundesgesetz über den Wasserbau überträgt den Kantonen den Hochwasserschutz. Dieser muss in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen gewährleistet werden. Genügt dies nicht, so müssen Massnahmen wie Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen sowie alle weiteren Vorkehrungen, die Bodenbewegungen verhindern, getroffen werden (Art. 3 Wasserbaugesetz). Bundesbeiträge werden gewährt für Massnahmen, die auf einer zweckmässigen Planung beruhen, die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen. Nicht klar geregelt ist dagegen der Unterhalt der Hochwasserschutzanlagen. Die Hochwasserschutzbauten, die von Bund und Kanton finanziert wurden, müssen aber auch zeit- und fachgerecht unterhalten werden. Nur so kann eine nachhaltige Werterhaltung der Wasser- und Schutzbauwerke sichergestellt sein. Der Unterhalt ist eine Daueraufgabe, welche vom Kanton geregelt, finanziert und überwacht werden muss.

Das kantonale Wasserbaugesetz überträgt nach § 27 Absatz 1 den Unterhalt der öffentlichen Gewässer den Gemeinden, soweit dies nicht anderen Organisationen oder privatrechtlich Pflichtigen obliegt. Nach § 27 Absatz 4 des Wasserbaugesetzes hat der Gemeinderat darüber zu wachen, ob die Unterhaltungspflicht ordnungsgemäss erfüllt wird. Diese Regelung verkennt aber die Auswirkungen und die Notwendigkeit der im Nachgang zu den Hochwasserereignissen 2005 und 2007 erstellten Hochwasserschutzmassnahmen. Solche Massnahmen haben Auswirkungen entlang der gesamten Länge der Fließgewässer. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt, den Unterhalt solcher Schutzbauten analog dem üblichen Gewässerunterhalt zu regeln. Die Vielzahl der für den Gewässerunterhalt zuständigen Institutionen machen zudem die Gewährleistung eines einheitlichen Qualitätsstandards beim Gewässerunterhalt praktisch unmöglich. Dies fällt insbesondere dort ins Gewicht, wo der Kanton zusammen mit dem Bund mit grossem finanziellem Aufwand wasserbauliche Anlagen errichtet hat, für deren Unterhalt dann aber die Gemeinden verantwortlich sind. Die Stärken und Schwächen des heutigen Systems beim Gewässerunterhalt und Hochwasserschutz müssen zusammengetragen und bewertet werden. Ein spezielles

Augenmerk ist auf den Raumbedarf, den Unterhalt und die Werterhaltung bei den kantonalen Wasser- und Schutzbauwerken sowie auf die Kosten des Unterhalts zu richten.

Gestützt auf diese Auslegeordnung müssen Lösungs- beziehungsweise Verbesserungsvorschläge entwickelt und gegeneinander abgewogen werden. Für den Raumbedarf, den Unterhalt und die Werterhaltung der vom Kanton erstellten Wasser- und Schutzbauwerke muss ein System entwickelt werden, das den verantwortlichen Behörden erlaubt, die Unterhaltmassnahmen zeit- und sachgerecht zu planen und die erforderlichen Massnahmen einzuleiten.

Amstad Heinz

Keller Irene

Heer Andreas

Langenegger Josef

Dalla Bona-Koch Johanna

Haessig Dieter

Durrer Guido

Fuchs Leo

Stucki Walter

Forster Christian

Born Rolf

Luternauer Hans

Leuenberger Erich

Koller Balz

Furrer Sepp

Schmid-Ambauen Rosy

Vitali Albert

Widmer Herbert

Arnold Erwin

Wassmer Stefan

Bucher Peter

Britschgi Nadia

Zurkirchen Peter

Bachmann Moritz